

Geschäftsbedingungen

für Dolmetschtätigkeiten und Übersetzungsarbeiten



1. Allgemeines:

Für die Bestellung des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Die Ausführung oder die Bestätigung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Davon abweichende oder sich ergänzende Bedingungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen arbeiten zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Dolmetschen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu dem angenommenen Termin pünktlich zu erscheinen. Kommt ein Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat – Verspätung, Nichterscheinen o.ä. – nicht oder verspätet zustande, so entfällt bzw. vermindert sich der Anspruch auf Vergütung des Auftragnehmers. **Im Falle eines schuldhaften Versäumens des Auftragnehmers, ist das Büro ASPRA berechtigt, anfallende Ordnungskosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Des Weiteren wird im Falle des schuldhaften Versäumens eines Termins eine Disziplinarstrafe von EUR 200,00 verhängt.**

3. Übersetzungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung einer einwandfreien Übersetzung. Er sichert dem Auftraggeber zu, dass die Übersetzung der Schriftsprache der Sprache des dem Auftragnehmer im Auftragschein genannten Landes entspricht und frei von Fehlern ist, die zu Irrtümern, Missverständnissen, Verwechslungen oder sonstigen Schwierigkeiten führen könnten. Die Zusicherung erstreckt sich darauf, dass die gängige Fachterminologie und die vom Auftraggeber dazu gegebenen Hinweise berücksichtigt werden. **Form bzw. Layout sollen in jedem Fall, soweit wie möglich, dem Original entsprechen.**

4. Schreibweise:

Die Übersetzung soll mittels Computer ohne Tippfehler angefertigt werden. Eine **Normzeile** umfasst **55 Anschläge inklusive Leerzeichen**. Die Gesamtzeilenanzahl wird bei der fertigen Übersetzung mit einem Zählprogramm elektronisch ermittelt.

5. Vertraulichkeit:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aufträge des Auftraggebers und alle damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten geheim zu halten und die ihm übergebenen Unterlagen keiner dritten Person zugänglich zu machen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Erledigung des Auftrages dem Auftraggeber unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

6. Termine:

Der Dolmetscher hat den übernommenen Termin grundsätzlich selbst auszuführen. Ist der Dolmetscher kurzfristig verhindert, so hat er dies umgehend dem Büro **ASPRA** mitzuteilen.

Die Rücksendung der Abrechnungsunterlagen von Dolmetscheraufträgen muss umgehend nach Auftragserledigung erfolgen. Für verspätet eingereichte Abrechnungsunterlagen muss der Auftragnehmer mit erheblichen Verzögerungen rechnen, ggf. verliert er seinen Honoraranspruch.

Wird für Übersetzungen ein Liefertermin vereinbart, so ist dieser verbindlich. D.h. wir behalten uns eine Ablehnung der Annahme bei verspäteter Einreichung vor, ggf. entfällt der Honoraranspruch.

7. Folgeaufträge:

Folgeaufträge sind dem Büro **ASPRA** unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auch über das Büro abzuwickeln.

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, dem jeweiligen Kunden seine persönliche Adresse und/oder Telefonnummer auszuhändigen. Sollte dies dennoch geschehen, behält sich **ASPRA** vor, Schadenersatz geltend zu machen.

8. Kundenschutz:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in keinem Fall selbst oder über Dritte oder für Dritte mit dem Kunden des Auftraggebers, deren Anschrift ihm durch die Übersetzungsaufträge oder durch mündliche Besprechung bekannt geworden sind, in geschäftliche Beziehungen bzgl. Übersetzungs- und Dolmetscherarbeiten zu treten. Der Auftragnehmer hat die ihm bekannt gewordenen Anschriften der Kunden des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

Sollte der Auftragnehmer mit Kunden des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar in Kontakt treten, um sie hinsichtlich Dolmetsch- und Übersetzungsarbeiten abzuwerben oder zu bedienen, so haftet dieser dem Auftraggeber gegenüber für alle Schäden, die durch eine solche Handlung entstehen.

9. Vergütung:

Mit dem vereinbarten Preis werden sämtliche Leistungen des Auftragnehmers entgolten. Einsprüche gegen die Abrechnung werden nur innerhalb von 2 Wochen nach Auszahlung berücksichtigt.

10. Honorar:

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, sein Honorar nach Auftragserledigung bar zu kassieren, oder seine Leistung selbst in Rechnung zu stellen. **ASPRA** behält sich vor, bei Missachtung strafrechtlich dagegen vorzugehen. Die Honorarauszahlung erfolgt umgehend nach erfolgtem Zahlungseingang seitens der Kunden.

11. Steuern:

Der Auftragnehmer hat sein Honorar als freiberuflicher Mitarbeiter **selbst zu versteuern**. In einer Rechnung geltend gemachte Umsatzsteuer wird nur dann akzeptiert, wenn vorschriftsgemäß eine Steuernummer angegeben wird.